

## Informationen zum besonderen Kirchgeld

(Stand: Dezember 2017)

Den Bund für Geistesfreiheit München (bfg München) erreichen immer wieder Anfragen zum Einzug des „Besonderen Kirchgeldes“ und der Möglichkeit, die gemeinsame Veranlagung bei sogenannten glaubensverschiedenen Ehen (z.B. Ehefrau evangelisch, Ehemann konfessionslos) durch Mitgliedschaft im bfg München zu umgehen.

Hit Hilfe eines Rechtsanwalts haben wir hier für Sie den Stand der Dinge zusammengefasst (Dez 2017)

### Woher kommt das besondere Kirchgeld überhaupt und warum heißt es so?

Bei sogenannten glaubensverschiedenen Ehen (vergl. Art. 9 Abs. 1 BayKiStG, Bayerisches Kirchensteuergesetz) hat das Bundesverfassungsgericht entschieden (Urt. v. 14.12.1965 - 1 BvR 606/60), dass zwar nicht das einkommensteuerrechtlich ermittelte Einkommen des nicht einer Kirche angehörenden Ehegatten Gegenstand einer (Kirchen-) Besteuerung bilden kann (deshalb der Halbteilungsgrundsatz nicht zulässig), dass wohl aber der Lebensführungsaufwand des kirchenangehörigen Ehegatten den Gegenstand der Besteuerung bildet, wenn die Ehegatten gemeinsam steuerlich veranlagt werden und (nur) der konfessionslose Ehegatte Einkommen erzielt (Alleinverdienerehe). Nachdem die Bestimmung dieses Lebensführungsaufwandes allerdings besondere Schwierigkeiten bereitet, ist es juristisch nicht zu beanstanden, wenn hierfür als Indikator der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des kirchenangehörigen Ehepartners dieser Aufwand nach dem gemeinsamen Einkommen der Ehegatten bemessen wird, also auf Basis des Einkommens des Konfessionslosen (denn auch der einkommenslose kirchenangehörige Ehegatte muss ja von etwas leben). Eine solche Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen und die Erhebung eines besonderen Kirchgeldes hieraus begegnet keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Verfassungsgerichtlich ungeklärt ist bislang aber, ob dies genauso gelten muss, wenn beide Ehegatten relevantes Einkommen erzielen, also eine Doppelverdienerehe vorliegt, oder ob dann nicht vielmehr nur bei dem kirchenangehörigen Ehegatten die Kircheneinkommensteuer auf Basis seines eigenen Einkommens anfallen kann, nicht aber zusätzlich auch das besondere Kirchgeld auf Basis des Gesamteinkommens beider Ehegatten. Hierzu hat auch bereits der Bundesfinanzhof in seinem Beschluss vom 8.10.2013 (I B 109/12) ausdrücklich festgestellt, dass die Kircheneinkommensteuer strikt vom besonderen Kirchgeld zu trennen ist. Wegen der Konfessionslosigkeit eines Ehegatten wird diese Art der Abgabe bei glaubensverschiedenen Ehegatten wohl auch nicht als „Kirchensteuer“, sondern als „Besonderes Kirchgeld“ bezeichnet.

### Regelung nach Art. 22 S. 4 BayKiStG für weltanschauliche Körperschaften des öffentlichen Rechts

Als in Bayern anerkannte Körperschaft des öffentlichen Rechts kommt der bfg München in den Genuss von Art. 22 S. 4 BayKiStG. Danach wird das „Besondere Kirchgeld“ nicht erhoben, wenn der konfessionslose Ehegatte des einer Kirche angehörigen Umlagepflichtigen einer weltanschaulichen Gemeinschaft angehört, die Körperschaft des öffentlichen Rechts in Bayern ist. Hier wird dann nur derjenige Ehegatte, der der religiösen Glaubensgemeinschaft angehört, mit seinem Einkommen zur Kirchensteuer herangezogen. Ein „Besonderes Kirchgeld“ auf Basis des Einkommens des konfessionslosen Ehegatten fällt daher in Bayern nicht an. Bisher ist der bfg München in Bayern als öffentlich-rechtliche Körperschaft registriert und anerkannt. Er ist damit in Bayern grundsätzlich steuererhebungsberechtigt, erhebt aber nur Mitgliedsbeiträge. Bundesweit hat er Rechtsfähigkeit, nicht aber eine Steuererhebungsberechtigung in anderen Bundesländern. Er ist dennoch bundesweit organisiert und tätig und hat auch Mitglieder aus dem gesamten Bundesgebiet. Hier setzt der bfg München wiederum an, eine rechtliche Klärung möglichst für jedes Bundesland zu erhalten, dahingehend, ob die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen der Steuererhebung gleichzustellen ist und ob aus verfassungsrechtlichen Gleichheitsgründen die Mitgliedschaft im bfg München auch rechtliche Auswirkungen für andere Bundesländer, nämlich die Befreiung vom besonderen Kirchgeld, nach sich ziehen muss.

### Grundlage dieser Regelung aus der Weimarer Verfassung und den Grundgesetz zur Gleichstellung von Religion und Weltanschauung

Die geltende Rechtslage basiert auf Art. 140 Grundgesetz (GG) i.V.m. Art. 137 Abs. 7 Weimarer Reichsverfassung (WRV). Danach sind Weltanschauungsgemeinschaften den Religionsgemeinschaften gleichgestellt.

Zur Glaubens- und Gewissensfreiheit, Art. 4 GG, hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass Personen, die nicht (mehr) Kirchenmitglieder sind, Steuerpflichtigen zu Gunsten einer Religionsgemeinschaft nicht auferlegt werden dürfen (BVerfGE 19, 206/216 vom 29.1.2010; 2 BvR 816/10 vom 28.10.2010).

## Schlussfolgerung und Rechtssicherheit für Bayern

Für Bayern kann also gesagt werden, dass nach der geltenden Rechtslage und aus gemachten Erfahrungen die Vollmitgliedschaft im Bund für Geistesfreiheit München vor der Erhebung des „Besonderen Kirchgeldes“ schützt, sofern man auch in Bayern steuerpflichtig ist.

## Verfahren zum Einspruch

Zunächst aber muss jeder, der einen solchen Bescheid mit Festsetzung eines „Besonderen Kirchgeldes“ gegen sich erhält (d.h. der der Kirche angehörige Ehegatte), innerhalb eines Monats ab Zugang schriftlich Einspruch/Widerspruch einlegen (vgl. im Bescheid enthaltene Rechtsbehelfsbelehrung).

**Achtung:** Der rechtzeitige Zugang des Einspruchs-/Widerspruchsschreibens bei der zuständigen Stelle ist maßgebend! Andernfalls würde dieser Bescheid bestandskräftig und damit unanfechtbar und wirksam (selbst wenn er eigentlich fehlerhaft ist). Zur Begründung des Einspruchs/Widerspruchs kann im Zweifelsfall auf die Argumente, wie sie in diesem Schreiben enthalten sind, zurückgegriffen werden.

## Regelung für andere Bundesländer

Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass es sich bei dieser Regelung um eine landesspezifische Eigenheit des bayerischen Rechts handelt. Für andere Bundesländer mag hier eine andere landesrechtliche Regelung im jeweiligen Kirchensteuergesetz des jeweiligen Bundeslandes gelten. Diese wäre in einem solchen Fall zuvor zu ermitteln. Nach unseren Informationen und Erfahrungen ist es jedoch sehr wahrscheinlich, dass auch in Hessen und dem Saarland die Mitgliedschaft im bfg München vor der Erhebung des „Besonderen Kirchgeldes“ schützt. Um hier aber Klarheit zu schaffen, strebt der bfg München an, möglichst in jedem Bundesland einen Präzedenzfall zum besonderen Kirchgeld vor Gericht zu bringen, um die Rechtslage für jedes Bundesland und die Verfassungsmäßigkeit der jeweiligen landesrechtlichen Regelungen hierzu prüfen zu lassen. Derzeit sind durch den bfg München unterstützte Klagen gegen das besondere Kirchgeld anhängig in Berlin, Brandenburg, Hessen und dem Saarland.

## Rechtsbeistand im Ablehnungs- und Prüfungsfall

Wir können wegen der landesrechtlich spezifischen Eigenheiten eines jeden Bundeslandes zwar nicht für jedes Bundesland versprechen, dass Sie mit Ihrer Mitgliedschaft im bfg München von der Erhebung des „Besonderen Kirchgeldes“ verschont bleiben. Allerdings können wir Ihnen zusagen, dass wir in allen Fällen, in denen es zu Problemen wegen der Einziehung des „Besonderen Kirchgeldes“ bei unseren Mitgliedern außerhalb Bayerns kommt, Ihnen nach unseren Kräften zur Seite stehen, sofern wir nur mit einbezogen werden. Wenn eine von der bayerischen Regelung abweichende landesgesetzliche Regelung aber auf ihre Gültigkeit hin überprüft werden soll, um hier Rechtssicherheit zu erlangen, so würde der bfg München mit Rat und Tat zur Seite stehen. Sollte weiterer rechtlicher Beistand benötigt/gewünscht werden, ob außergerichtlich oder auch im Rahmen eines weitergehenden Klageverfahrens, können wir Sie an unseren Vertrauensanwalt weiter vermitteln. Auch eine Beteiligung an den Kosten (Gerichts- bzw. Anwaltskosten ist vorgesehen und wird fallabhängig gewährt.

**Wenden Sie sich in diesen Fällen an kirchgeld@bfg-muenchen.de.**

## Empfehlung

Unsere Empfehlung ist daher, dem bfg München im Rahmen einer ordentlichen (Voll-)Mitgliedschaft beizutreten. Wir treten als Organisation für die Rechte von Konfessionslosen und die Trennung von Kirche und Staat in Deutschland auch für Ihre Rechte ein. Dass dies nicht umsonst ist, zeigen zahlreiche weitere Beispiele auch aus anderen Bundesländern, in denen ebenfalls die Erhebung des „Besonderen Kirchgeldes“ abgewendet werden konnte.

Letztlich würden Sie mit Ihrer Mitgliedschaft dazu beitragen, dass solche Gesetze, wie dasjenige, das Sie zur Zahlung des „Besonderen Kirchgeldes“ zwingen will, irgendwann in der Bundesrepublik aufgegeben werden müssen. Diese Regelung ist nicht nur weltweit quasi einmalig, sondern aus unserer Sicht auch rechtswidrig.

## Vertretung der Konfessionslosen und humanistische Weltanschauungsgemeinschaft

Der bfg München ist jedoch nicht nur ein praktisches Steuerschlupfloch. Inzwischen sind mehr als ein Drittel der Bundesbürger kein Mitglied in einer eingetragenen Religionsgemeinschaft - Tendenz steigend. Dennoch bestehen die Privilegien der Kirchen mit hohen Subventionen, staatlich bezahltem Religionsunterricht und steuerfinanzierten Theologielehrstühlen, Zugang zu Medien oder Kommissionen und staatlichem Kirchensteuereinzug unverändert weiter. Der bfg München engagiert sich auf politischer, sozialer und künstlerischer Ebene, um diesen Missstand bewusst zu machen und Druck für eine positive Veränderung aufzubauen. Als Weltanschauungsgemeinschaft propagieren wir das humanistische Weltbild eines vernunftbegabten und selbstbestimmten Menschen in einer offenen toleranten Gesellschaft, ohne dogmatische Ideologien oder Glaubensbekenntnisse.

**Je mehr Gleichgesinnte oder Betroffene sich dafür engagieren, desto eher wird dies Wirklichkeit.**